

Amtsgericht Gera  
- Das Präsidium -

**Richterliche Geschäftsverteilung  
für das Jahr 2020**

I.

Die Justizverwaltungssachen einschließlich der Personal- und Dienstaufsichtsangelegenheiten werden von Direktorin des Amtsgerichts Henn wahrgenommen.  
Von den Justizverwaltungssachen werden Herrn Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Christ die Angelegenheiten der Schiedsstellen der Gemeinden sowie die Aufgaben eines Pressesprechers der Behörde übertragen.

Bei der Wahrnehmung der Justizverwaltungssachen vertreten sich Direktorin des Amtsgerichts Henn und Richter am Amtsgericht stVDirAG Christ gegenseitig.

II.

**Dezernat 1: Direktorin des Amtsgerichts Henn**

- a) Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe gemäß Einzelturnus D
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen und sonstige Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Justizzahlstelle

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Weisgerber,  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Dr. Franke

**Dezernat 2: Richter am Amtsgericht stVDirAG Christ**

- a) Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Schöffengericht, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates 3 gegeben ist;
- b) die Geschäfte des Richters nach §§ 45 Abs. 1, 45 bis 56 GVG sowie die Geschäfte des Richters nach den §§ 38 bis 44, 45 Abs. 2 bis 4, 57 GVG (Schöffenwahl, -auslosung) – ausgenommen Entscheidungen gemäß Ziffer f) des Dezernates 3
- c) Beisitzer für Verfahren im erweiterten Schöffengericht im Dezernat 3;
- d) die Schöffengerichtssachen aus dem Dezernat 3, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;

- e) die Straf-, Jugend-, Privatklage- und Bußgeldsachen, die unter Aufhebung der erstinstanzlichen Urteile gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind und vorher von einem anderen Richter des Amtsgerichts Gera bearbeitet worden sind;
- f) die von anderen Schöffengerichten abgegebenen Schöffin- und Bewährungssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Niemeyer,  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Pisczan

### Dezernat 3: Richter am Amtsgericht Dr. Franke

- a) Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Schöffengericht für Straftaten entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 74 c GVG sowie für Straftaten nach den §§ 266, 266a, 283 b StGB und für Steuerstraftaten nach §§ 369, 391 Abs. 1 bis 4 AO (maßgeblich sind die in den jeweiligen Anklageschriften genannten Tatbestände),
- b) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen für Straftaten entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 74 c GVG sowie für Straftaten nach den §§ 266, 266a, § 283 b StGB und für Steuerstraftaten nach §§ 369, 391 Abs. 1 bis 4 AO (maßgeblich sind die in den jeweiligen Anklageschriften genannten Tatbestände),
- c) Beisitzer für Verfahren im erweiterten Schöffengericht im Dezernat 2,
- d) die Schöffengerichtssachen aus dem Dezernat 2, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- e) Ordnungswidrigkeitsverfahren nach
- aa) dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Insolvenzordnung, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz und dem Umwandlungsgesetz
- bb) den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz
- cc) dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen anwendbar sind, außer wenn dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,
- dd) nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
- ee) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- f) Entscheidungen gemäß § 54 GVG hinsichtlich der Verfahren unter Ziffer a) und d)
- g) Ablehnungsanträge nach § 45 ZPO gegen Richterin am Amtsgericht Kallenbach

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Popendicker,  
ersatzweise Direktorin des Amtsgerichts Henn

### Dezernat 4: Richter am Amtsgericht Meier

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit dem Buchstaben S, T;
- b) die Privatklagesachen mit dem Buchstaben S, T;
- c) die Verfahren nach der Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzordnung mit den Endziffern 6, 7 und 8

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Drachsler,  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Niemeyer

#### **Dezernat 5: Richter am Amtsgericht Sander**

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben C, F, L, M, P, R
- b) die Privatklagesachen mit dem Buchstaben C, F, L, M, P, R
- c) das vorbereitende Verfahren in Strafsachen (Gs), Ordnungswidrigkeitssachen sowie in Jugendstrafsachen - insoweit als Jugendrichter - mit Ausnahme der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung Buchstaben S bis Z,
- d) richterliche Entscheidungen nach dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) sowie Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch FamFG Buchstaben S bis Z;
- e) Rechtshilfe und Entschädigungen in Straf- und Bußgeldsachen Buchstaben S bis Z.

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Krollmann,  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Weber

#### **Dezernat 6: Richterin am Amtsgericht Krollmann**

- a) das vorbereitende Verfahren in Strafsachen (Gs), Ordnungswidrigkeitssachen sowie in Jugendstrafsachen - insoweit als Jugendrichter - mit Ausnahme der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung mit den Buchstaben A bis R
- b) richterliche Entscheidungen nach dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) sowie Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch FamFG Buchstaben A bis R
- c) Rechtshilfe und Entschädigungen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben A bis R

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Sander,  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Weber

#### **Dezernat 7: Richter am Amtsgericht Pisczan**

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben B, I, J, O, U bis Z
- b) die Privatklagesachen mit den Buchstaben B, I, J, O, U bis Z



- c) die aus Straßenverkehrsdelikten herrührenden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) mit den Buchstaben A bis L
- d) Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen - (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende), die keine Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen - soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates 3 gegeben ist - mit den Buchstaben A bis L

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Menke,  
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Krollmann

#### **Dezernat 8: Richter am Amtsgericht Wilhelm**

- a) die Geschäfte des Jugend Einzelrichters einschließlich des vorbereitenden Verfahrens außer der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit sowie die Aufgaben nach §§ 34 Abs. 3, 45, 82, 84 Abs. 2 JGG sowie der Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben B, E, F und H bis M;
- b) die Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Schöffengericht mit den Buchstaben B, E, F und H bis M; und die Aufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG;
- c) die Geschäfte des Jugendrichters nach § 28 bis 53 GVG;
- d) die Entscheidungen des Richters nach § 27 Abs. 3 StPO hinsichtlich Richter am Amtsgericht Weber

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Weber,  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Sander

#### **Dezernat 9: Richter am Amtsgericht Weber**

- a) die Geschäfte des Jugend Einzelrichters einschließlich des vorbereitenden Verfahrens außer der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit sowie die Aufgaben nach §§ 34 Abs. 3, 45, 82, 84 Abs. 2, 85 Abs. 2 JGG sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A, C, D, G, N bis Z;
- b) die Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Schöffengericht mit den Buchstaben A, C, D, G, N bis Z; sowie die Aufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG;
- c) die Entscheidungen des Richters nach § 27 Abs. 3 StPO hinsichtlich sämtlicher Richter und Rechtspfleger mit Ausnahme von Richter am Amtsgericht Weber

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Wilhelm,  
ersatzweise RAGsVDirAG Christ

#### **Dezernat 10: Richter am Amtsgericht Drachsler**

die Verfahren nach der Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzordnung mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 0

Vertretung: Richter am Amtsgericht Meier,  
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Kramer

**Dezernat 11: Richter am Amtsgericht Niemeyer**

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben A, D, E, G, H, K, N, Q
- b) die Privatklassensachen mit den Buchstaben A, D, E, G, H, K, N, Q

Vertretung: RAGsVDirAG Christ  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Meier

**Dezernat 12: Richter am Amtsgericht Streitberg**

- a) Zivilsachen ausgenommen die Verfahren des Dezernates 14 a) mit den Buchstaben A, B, D, F, G, R, V, Sch, T, X, Y
- b) Wohnungseigentumssachen gem. § 43 Ziffer 1 – 5 WEG mit den Buchstaben A bis Z

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Kallenbach,  
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Menke

**Dezernat 13: Richterin am Amtsgericht Kallenbach**

- a) die Zivilsachen ausgenommen die Verfahren des Dezernates 14 a) mit den Buchstaben C, I, K, L, M, N, O, P, Q, und U, W, Z
- b) sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen in Verfahren der Beratungshilfe
- c) Grundbuchsachen
- d) Zwangsvollstreckungssachen (Mobiliar- und Immobilierzwangsvollstreckung einschließlich der Verfahren nach der Abgabenordnung)
- e) Personenstandssachen
- f) sämtliche Ablehnungsanträge nach § 45 ZPO in allen zivilrechtlichen, familienrechtlichen und FGG Verfahren hinsichtlich Richtern und Rechtspflegern mit Ausnahme von Anträgen gegen Richterin am Amtsgericht Kallenbach

Vertretung: Richter am Amtsgericht Streitberg,  
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Menke

**Dezernat 14: Richterin am Amtsgericht Menke**

- a) die Landwirtschaftssachen
- b) die Zivilsachen ausgenommen die Verfahren des Dezernates 14 a) mit den Buchstaben E, H, J, S (außer Sch)
- c) die aus Straßenverkehrsdelikten herrührenden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) mit den Buchstaben M bis Z
- d) Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen - (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende), die keine Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen - soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates 3 gegeben ist - mit den Buchstaben M bis Z

**Vertretung:** zu a/b) Richterin am Amtsgericht Kallenbach,  
 ersatzweise Richter am Amtsgericht Streitberg  
 zu c/d) Richter am Amtsgericht Piszczan,  
 ersatzweise Richter am Amtsgericht Drachsler

**Dezernat 15: Richter am Amtsgericht Dr. Franke**

- a) Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe gemäß Einzelturnus A
- b) bis zum 1.9.2009 ausgesetzte und bis 31.12.2011 nicht aufgenommene und die nach Aktenordnung weggelegten oder ruhenden Versorgungsausgleichverfahren, soweit diese nicht vor dem 1.9.2009 wieder aufgenommen wurden
- c) Nachlass- und Teilungssachen nach dem 4. Buch FamFG

**Vertretung:** Richterin am Amtsgericht Popendicker,  
 ersatzweise Direktorin des Amtsgerichts Henn

**Dezernat 16: Richterin am Amtsgericht Popendicker**

Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe ab dem 10.6.2014 gemäß Einzelturnus B

**Vertretung:** Richter am Amtsgericht Dr. Franke,  
 ersatzweise Richter am Amtsgericht Weisgerber

**Dezernat 17: Richter am Amtsgericht Weisgerber**



Familien­sachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe gemäß Einzelturnus C

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Henn,  
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Pöppel

Dezernat 18: Richter am Amtsgericht Scholzen

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch FamFG Endziffern 2, 3, 4, 5, 6
- b) Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- c) Unterbringungssachen nach dem ThürPsychKG, die in den ungeraden Kalenderwochen eingehen

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Kramer  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Pöppel

Dezernat 19: Richterin am Amtsgericht Kramer

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch FamFG Endziffern 7, 8, 9, 0, 1
- b) Unterbringungssachen nach dem ThürPsychKG Endziffern, die in den geraden Kalenderwochen eingehen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Scholzen  
ersatzweise Richter am Amtsgericht Pöppel

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters übernimmt die Vertretung:

- a) in Strafsachen einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und der Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und dem PAG diejenige/derjenige mit diesen Verfahrensarten betrauten Richter/in, die/der als letzte/r einen Dienstleistungsauftrag an das Amtsgericht Gera erhalten hat. Gibt es keine/n Richter/in mit Dienstleistungsauftrag, ist diejenige/derjenige zuständig, der zuletzt an das Amtsgericht Gera abgeordnet wurde. Gibt es weder Richter/innen mit Dienstleistungsauftrag noch abgeordnete Richter/innen, ist diejenige/derjenige Richter/in zuständig, die/der zuletzt am Amtsgericht Gera ernannt wurde. War ein/e Richter/in an das Amtsgericht Gera abgeordnet und wird unmittelbar im Anschluss an das Amtsgericht Gera versetzt, zählt für die Heranziehung als Vertreter/in im Sinne dieses Absatzes das Datum des Beginns der Abordnung. Bei einer Gleichheit des für die Heranziehung zugrunde liegenden Datums ist die/der Lebensjüngste zuständig.

- b) in allen übrigen Verfahrensarten die/der Richter/in, die/der als letzte/r einen Dienstleistungsauftrag an das Amtsgericht Gera erhalten hat. Gibt es keine/n Richter/in mit Dienstleistungsauftrag, ist diejenige/derjenige zuständig, der zuletzt an das Amtsgericht Gera abgeordnet wurde.  
Gibt es weder Richter/innen mit Dienstleistungsauftrag noch abgeordnete Richter/innen, ist diejenige/derjenige Richter/in zuständig, die/der zuletzt am Amtsgericht Gera ernannt wurde. War ein/e Richter/in an das Amtsgericht Gera abgeordnet und wird unmittelbar im Anschluss an das Amtsgericht Gera versetzt, zählt für die Heranziehung als Vertreter/in im Sinne dieses Absatzes das Datum des Beginns der Abordnung. Bei einer Gleichheit des für die Heranziehung zugrunde liegenden Datums ist die/der Lebensjüngste zuständig.
- c) in Angelegenheiten nach dem GVG (§ 21 Satz 2 GVG) sowie der Justizverwaltung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder lebensälteste Richter.

## Allgemeine Richtlinien der Geschäftsverteilung

### I. Allgemeines:

- Soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bearbeitet jeder Richter auch die zu den von ihm übernommenen Geschäften eingehenden Rechtshilfeersuchen.
- Etwa im Geschäftsverteilungsplan nicht verteilte Sachen übernimmt die/der Richter/in, die/der als letzte/r einen Dienstleistungsauftrag an das Amtsgericht Gera erhalten hat. Gibt es keine/n Richter/in mit Dienstleistungsauftrag, ist diejenige/derjenige zuständig, der zuletzt an das Amtsgericht Gera abgeordnet wurde.  
Gibt es weder Richter/innen mit Dienstleistungsauftrag noch abgeordnete Richter/innen, ist diejenige/derjenige Richter/in zuständig, die/der zuletzt am Amtsgericht Gera ernannt wurde. War ein/e Richter/in an das Amtsgericht Gera abgeordnet und wird unmittelbar im Anschluss an das Amtsgericht Gera versetzt, zählt für die Feststellung der Zuständigkeit im Sinne dieses Absatzes das Datum des Beginns der Abordnung. Bei einer Gleichheit des für die Heranziehung zugrunde liegenden Datums ist die/der Lebensjüngste zuständig.  
In diesem Zusammenhang bleibt für die Bearbeitung der bis zum 31.12.2014 noch anhängigen und nicht erledigten Dienstgeschäfte der bis dahin zuständige Richter zuständig.
- Streitigkeiten darüber, welchem Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium.

### II. Zivilsachen:

- 1.) Für die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben maßgebend ist die rechtlich zulässige Bezeichnung der beklagten Partei (Antragsgegner) bei Klageerhebung (Antragstellung); in Aufgebotsverfahren gilt entsprechend die Bezeichnung der Antragsteller.



- a) gegen natürliche Personen: der Familienname des Beklagten oder Antragsgegners, wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de und dergleichen unberücksichtigt bleiben,
  - b) gegen Gebietskörperschaften: der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung,
  - c) gegen alle sonstigen Beklagten und Antragsgegner bei Vorhandensein eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des Erstfamiliennamens, ansonsten der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, auch soweit es sich um eine Abkürzung handelt, mit Ausnahme von Artikeln, Zahlen bzw. Zahlwörtern, bei Landwirtschaftssachen bleiben dabei außer Acht die die Organisationsform bezeichnenden Begriffe wie Agrargenossenschaft, Landgenossenschaft usw.
  - d) gegen den Insolvenzverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Testamentvollstrecker: der Name des Gemeinschuldners, Schuldners bzw. Erblassers,
  - e) bei Klagen oder Anträgen gegen mehrere der unter a - e aufgeführten Beteiligten die natürliche Person, deren Anfangsbuchstaben im Alphabet zuerst kommt.
- 2.) Die Zuständigkeit des einmal angerufenen Gerichtes bleibt auch bei etwaigen Klageerweiterungen, subjektiven Klageänderungen und Widerklagen ( bei fortdauernder amtsgerichtlicher Zuständigkeit ) erhalten

### III. Strafsachen

- a) Wird ein bisher als Erwachsenenstrafsache zu behandelndes Verfahren an das Jugendschöffengericht oder den Jugendrichter oder umgekehrt verwiesen, so ist für diese Fälle die allgemeine Regelung im Geschäftsverteilungsplan maßgebend.
- b) Die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer vom Richter als Organ der Strafvollstreckung getroffenen Maßnahme bestimmt sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.
- c) In Strafsachen und, soweit es sich um Verfahren gegen Erwachsene handelt, auch im vorbereitenden Verfahren sowie in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist maßgebend:
  - jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs im Gericht (der Anklageschrift, des Strafbefehlsantrags u. a.; der Nachfrage nach einer Einstellung bzw. eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG, bei letzteren beiden ist allerdings bei einer späteren Anklageerhebung oder einem späteren Eingang eines Hauptverfahrens (OWiG) allein der Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift, des Hauptverfahrens maßgeblich)
  - der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen, bei mehreren der Name des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen;
  - in Jugendsachen der Name des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden, Erwachsene bleiben dabei außer Ansatz;
  - bei Familiennamen bleiben Adelsbezeichnungen oder andere Zusätze wie Graf,

Freiherr, Baron, von, de, a und dergleichen unberücksichtigt;

- ist ein Beschuldigter nicht angegeben, so ist der Name des Verletzten, Geschädigten oder Getöteten maßgebend;
  - richtet sich das Verfahren gegen eine Firma, einen Verein, eine Gesellschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den für Zivilsachen geltenden Grundsätzen;
  - die Erhebung einer Nachtragsklage berührt die Zuständigkeit nicht;
  - gleiches gilt für neu hinzukommende Beschuldigte im Ermittlungsverfahren;
  - soweit ein Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren übergeleitet wird, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit;
  - soweit gesetzlich nicht anders geregelt, wird die ursprünglich begründete Zuständigkeit durch richterliche Abtrennung nicht geändert.
- d) In den Fällen der Aufhebung von Strafurteilen und Zurückverweisungen ist - falls in dem Revisionsurteil keine andere Bestimmung getroffen worden ist - für die Bearbeitung der Sachen der Richter zuständig, der im Geschäftsverteilungsplan dafür bestellt ist.
- e) Soweit zum 1.1.2010 in Strafsachen ein Dezernatswechsel stattgefunden hat, bleibt der bis zum 31.12.2009 zuständige Richter in Fällen, in denen Fortsetzungstermine der Hauptverhandlung bestimmt wurden, bis zur Beendigung der Verfahren zuständig, ebenso zuständig bleibt er für die Bearbeitung etwa noch vor dem 31.12.2009 eingegangener Rechtsbehelfe und Rechtsmittel des Dezernates.
- f) bei einem Wechsel der strafrechtlichen Zuständigkeit gehen sämtliche Bewährungsverfahren in die Zuständigkeit des die aktuellen Neueingänge bearbeitenden Richters über und werden von diesem weiter bearbeitet

#### IV. Familiensachen

Für die Bestimmung der Zuständigkeit in Familiensachen ist in anhängigen Verfahren der gemeinsame Ehe- und Familienname der Parteien, sonst der Name des Beklagten, Antragsstellers oder des Kindes maßgebend, wobei Adelsbezeichnungen wie Graf, Freiherr, von, de usw. sowie Zusätze bei ausländischen Namen, die eine Familienbeziehung kennzeichnen, wie z.B. Ben, Aga, Ali usw. unberücksichtigt bleiben.

Familiensachen werden im Einzelturnus fortlaufend auf die Abteilungsrichter in der Reihenfolge beginnend mit Dezernat A ( Richter am Amtsgericht Dr. Franke ), nachfolgend Dezernat B ( Richterin am Amtsgericht Popendicker ), Dezernat C ( Richter am Amtsgericht Weisgerber ) und sodann Dezernat D ( Direktorin des Amtsgerichtes Henn ) verteilt, sofern nicht ein Fall nachfolgender Ausnahmen vorliegt.

Das Dezernat D und das Dezernat A werden dadurch entlastet, dass sie lediglich an jedem zweiten Turnus teilnehmen. Die Verteilung erfolgt demnach mit B, C, D, B, C, A, B, C, D, B, C, A usw.



Die Reihenfolge des Vortages ist fortzusetzen. Bei der Zuteilung im Turnus wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Amtsgericht frühestens an dem auf den Eingang folgenden Tag. Verfahren nach § 1631 b BGB, Arrestverfahren und Einstweilige Anordnungsverfahren sind unverzüglich zuzuteilen.

Ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren: Von der Verteilung im Einzeltumus sind die bis zum 1.9.2009 ausgesetzten und bis 01.09.2009 nicht aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren ausgenommen, deren Zuständigkeit gesondert geregelt ist.

Ausnahme nach § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG: Ist oder war in der Zeit ab 1.1.2005 eine Familiensache anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets demjenigen Abteilungsrichter zugeteilt, bei dem noch die Familiensache anhängig ist. Ist keine Familiensache mehr anhängig wird das neue Verfahren dem Abteilungsrichter zugeteilt, der für die zuletzt eingegangene Familiensache mit demselben Personenkreis zuständig war.

Gleichgültig sind die prozessuale Art des Verfahrens und der Streitgegenstand. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmling (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch für die Änderung des Anspruchsinhabers aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs.

Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der ehemals beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist. In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht die Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.

Die aufgrund dieser Ausnahmeregelung zugeteilten Neueingänge werden auf den Turnus angerechnet.

Abgabe: Sind bei Eingang der Ehesache bereits Familiensachen anhängig, sind alle im ersten Rechtszug noch anhängigen anderen Familiensachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, an den Abteilungsrichter der Ehesache unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben (§ 23 b Abs. 2 S. 2 GVG).

Fortdauer der Zuständigkeit: Der ursprünglich zuständige Abteilungsrichter bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus auch zuständig:

- a) nach erneuter Aufnahme eines weggelegten, ruhenden oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen, davon ausgenommen sind die am 1.9.2009 ausgesetzten bzw. ausgesetzt gewesenen Versorgungsausgleichsverfahren;
- b) nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht;
- c) nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Gera;
- d) für Vollstreckungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen;
- e) für erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tätig wird;
- f) für abgetrennte Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG.

Arbeitet der ursprünglich zuständige Abteilungsrichter nicht mehr am Familiengericht, erfolgt eine turnusgemäße Verteilung.



Verfahrenskostenhilfe. Geht einem Verfahren ein Verfahrenskostenhilfeverfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Abteilungsrichter auch für das nachfolgende Verfahren zuständig.

Ablehnung und Ausschließung eines Richters. Nach Ablehnung oder Ausschließung eines Richters ist der geschäftsplanmäßige Vertreter bis zur endgültigen Erledigung zuständig.

Irrtümer bei der Verfahrensverteilung. Wurde ein Verfahren irrtümlich in den Turnus gegeben und dadurch einem nicht zuständigen Abteilungsrichter zugeteilt, ist das Verfahren unverzüglich an den zuständigen Abteilungsrichter abzugeben. Bei diesem wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet.

Turnus	A	B	C	D
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

#### Führung der Turnusliste durch die Geschäftsstelle

- In die Liste werden fortlaufend die Aktenzeichen entsprechend der jeweiligen Vergabe im Turnus notiert.
- Erfolgt die Zuteilung wegen einer Ausnahme nach § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG (derselbe Personenkreis) wird das Aktenzeichen des vorausgegangenen Verfahrens in Klammern nach dem aktuellen Aktenzeichen des neu eingegangenen Verfahrens notiert.
- Erfolgt die Zuteilung wegen einer Ausnahme nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG (Abgabe bei Eingang einer Ehesache) wird das Aktenzeichen des vorausgegangenen Verfahrens in Klammern nach dem aktuellen Aktenzeichen der neu eingegangenen Ehesache notiert.
- Erfolgt die Zuteilung nach Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird in Klammern nach dem Aktenzeichen der Buchstabe A eingetragen.
- Erfolgt die Zuteilung wegen eines Irrtums bei der Verfahrensverteilung wird nach dem Aktenzeichen in Klammern der Buchstabe I eingetragen.

#### V. Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren

Werden mehrere Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzanträge gegen denselben Schuldner anhängig, so ist der für den zuerst eingegangenen Antrag zuständige Richter auch für die folgenden Anträge zuständig; bei gleichzeitig eingehenden Anträgen gegen denselben Schuldner ist der Richter, in dessen Zuständigkeit das zuerst einge-

tragene Verfahren fällt, auch für die weiteren Verfahren zuständig.  
Werden verbundene Verfahren getrennt oder wechselt die Verfahrensart, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## VI. Güterichter

Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden für das Amtsgericht Gera selbst derzeit nicht bestimmt, jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die beim Landgericht Gera hierfür bestimmten Güterichter erfolgen.

## VII. Bereitschaftsdienst

– Der Bereitschaftsdienst für die dienstfreien Tage sowie während der Woche außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird mit Beschluss des Landgerichts Gera für den gesamten Landgerichtsbezirk gesondert geregelt. Dieser Beschluss ist vorrangig.

– Während der Woche wird von Montag bis Donnerstag (soweit es sich um Diensttage handelt) im Zeitraum 8:31 Uhr bis 15:59 Uhr, freitags (soweit es sich um einen Dienstag handelt) im Zeitraum 8:31 Uhr bis 12:59 Uhr die richterliche Rufbereitschaft für Fixierungen im Rahmen des Thüringer PsychKG durch die beiden Betreuungsrichter wahrgenommen.

Deren Erreichbarkeit wird geregelt wie folgt:

In geraden Wochen ist Richter am Amtsgericht Scholzen, in ungeraden Wochen ist Richterin am Amtsgericht Kramer für die in beiden Dezernaten anfallenden Bereitschaftsentscheidungen für Fixierungen zuständig. Beide Richter vertreten sich insoweit gegenseitig.

- Maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs eines Antrages bzw. der Zeitpunkt des Anrufes.

## Das Präsidium des Amtsgerichts Gera

Gera, den 4.12.2019



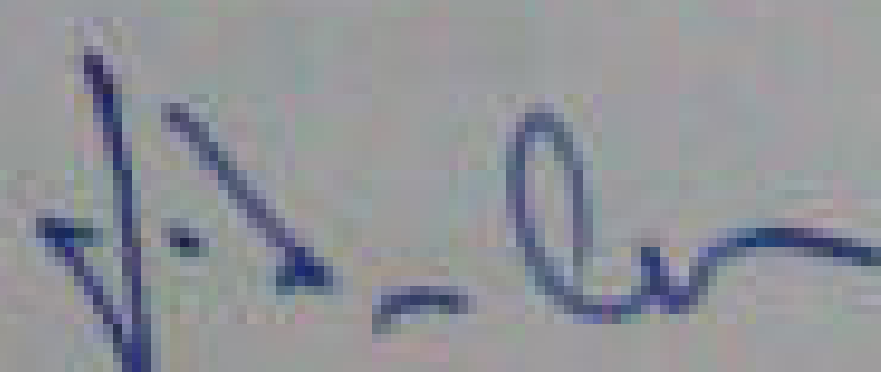
Herr  
DirnAG



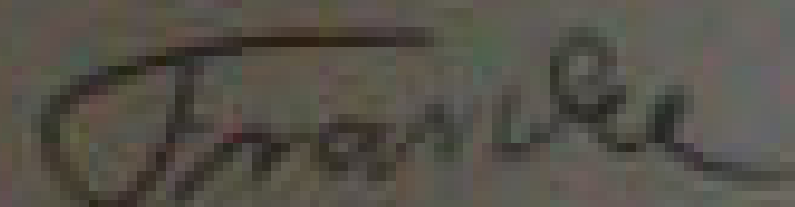
Christ  
RAGstVDirAG



Meier  
Richter am Amtsgericht



Sander  
Richter am Amtsgericht



Dr. Franke  
Richter am Amtsgericht



Weisgerber  
Richter am Amtsgericht



Kallenbach  
Richterin am Amtsgericht

Anhang zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des AG Gera  
- Dienstjüngstenregelung (Stand: 01.01.2020)

- Strafsachen -

Name, Vorname	Tätigkeit am AG Gera seit
RinAG Kallenbach (bereits vor 1990 am KG tätig)	01.09.1993
RinAG Menke ( seit 01.07.91 am KG )	01.09.1993
RAG Drachsler (seit 01.08.91 am KG )	01.09.1993
RAG Scholzen	01.11.1993
RAG Weisgerber	01.12.1993
RinAG Kramer	01.07.1994
RAG Streitberg	01.01.2001
DirAG Henn	01.07.2005
RAG Meier ( seit 02.12.1992 am KG )	01.09.1993
RinAG Krollmann	01.06.1994
RAG Wilhelm	02.01.1995
RinAG Pependicker	01.04.1995
RAG Sander	01.04.1995
RAG Weber	01.08.1995
RAG Piszczan	08.01.1997
RAG Niemeyer	01.10.1999
RAGstvDirChrist	15.09.2000
RAG Dr. Franke	24.09.2001



Anhang zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des AG Gera  
- Dienstjüngstenregelung (Stand: 01.01.2019)

- übrige Verfahren (außer Strafsachen) -

Name, Vorname

Tätigkeit am AG Gera seit

RAG Hartmann

01.06.1994

RinAG Krollmann

01.06.1994

RAG Wilhelm

02.01.1995

RinAG Pependicker

01.04.1995

RAG Sander

01.04.1995

RAG Weber

01.08.1995

RAG Piszczan

08.01.1997

RAG Niemeyer

01.10.1999

RAGstvDirChrist

15.09.2000

RinAG Kallenbach (bereits vor 1990 am KG 186g)

01.09.1993

RinAG Menke ( seit 01.07.91 am KG )

01.09.1993

RAG Drachsler (seit 01.08.91 am KG )

01.09.1993

RAG Meier ( seit 02.12.1992 am KG )

01.09.1993

RAG Scholzen

01.11.1993

RAG Weisgerber

01.12.1993

RinAG Kramer

01.07.1994

RAG Streitberg

01.01.2001

RAG Dr. Franke

24.09.2001

DirAG Henn

01.07.2005

Anhang zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des AG Gera  
- Dienstjüngstenregelung (Stand: 01.01.2020)

- übrige Verfahren (außer Strafsachen) -

Name, Vorname	Tätigkeit am AG Gera seit
RinAG Krollmann	01.06.1994
RAG Wilhelm	02.01.1995
RinAG Popendicker	01.04.1995
RAG Sander	01.04.1995
RAG Weber	01.08.1995
RAG Piszczan	08.01.1997
RAG Niemeyer	01.10.1999
RAGstvDirChrist.	15.09.2000
RinAG Kallenbach (bereits vor 1990 am KG tätig)	01.09.1993
RinAG Menke ( seit 01.07.91 am KG )	01.09.1993
RAG Drachsler (seit 01.08.91 am KG )	01.09.1993
RAG Meier ( seit 02.12.1992 am KG )	01.09.1993
RAG Scholzen	01.11.1993
RAG Welsgerber	01.12.1993
RinAG Kramer	01.07.1994
RAG Streitberg	01.01.2001
RAG Dr. Franke	24.09.2001
DirAG Henn	01.07.2005

HA

21. - 3. 9. 2019  
17. 12. 2019  
SB

Verfügung

- ✓ 1. richterliche Geschäftsverteilung für 2020 per E-Mail an alle Mitarbeiter des AG Gera (Kopie an RAG Scholzen) ✓ 1 Kopie
- ✓ 2. Anschreiben auf dem Dienstweg TMMJV - Übersendung des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes.
- ✓ 3. z.d.A.

Gera, den 10.12.2019

Henn  
Direktorin des AG

